

Bundesvergabeamt

Tätigkeitsbericht 2012



BUNDESVERGABEAMT
Praterstraße 31
1020 Wien
www.bva.gv.at

Tätigkeitsbericht 2012



Bundesvergabeamt

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur	Seite 3
- Vollversammlung	Seite 3
- Bedienstetenversammlung	Seite 4
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung	Seite 4
Verfahren – Statistik	
- Teil I: Verfahren vor dem Bundesvergabeamt	Seite 5
- Allgemeines	Seite 5
- Nachprüfungsverfahren	Seite 5
- Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen	Seite 6
- Feststellungsverfahren	Seite 7
- Volkswirtschaftliche Aspekte	Seite 7
- Pauschalgebühren	Seite 8
- Aufwandsersatz für Beisitzer	Seite 8
- Grafiken Anzahl der Verfahren 1994 – 2012	Seite 9
- Teil II: Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts	Seite 12
- Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	Seite 12
- Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	Seite 12
- Teil III: Europäischer Gerichtshof	Seite 13
- Teil IV: Über 10 Jahre Bundesvergabeamt - Ein Überblick	Seite 14
- Teil V: Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes	Seite 19
- Unzulässige Direktvergaben von FSME-Impfungen	Seite 19
- Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör – Die unendliche Geschichte	Seite 20
- Persönlicher Geltungsbereich BVergG: Österreichischer Rundfunk (ORF) ist öffentlicher Auftraggeber	Seite 22
Innerstaatliche Neuerungen	
- Bundesvergabegesetz Novelle 2011/2012	Seite 28
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit	Seite 28
- Bundesverwaltungsgericht: Vom BVA zum Bundesverwaltungsgericht	Seite 28
- mitten im change-management Prozess	
- Schwellenwerte	Seite 34
Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation	
- Homepage	Seite 36
- Ausbildung und Seminare	Seite 36
- Internationale Kontakte	Seite 37
- Elektronischer Akt	Seite 37
- Personalien	Seite 38
- Sicherheit	Seite 38

Organisationsstruktur

Gemäß § 311 BVergG 2006 idgF hat das Bundesvergabeamt (BVA) jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Dieser Bericht, der von der unabhängigen und weisungsfreien Vollversammlung beschlossen wird, ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, den Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 umfassende Bericht, bietet einen Überblick über die vom BVA ausgeübte laufende Kerntätigkeit in seiner Eigenschaft als Vergabekontrollbehörde einerseits, sowie über sonstige Ereignisse im genannten Berichtszeitraum andererseits.

Die bisherigen Berichte wurden von der Bundesregierung und dem Nationalrat zur Kenntnis genommen und sind auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at abrufbar.

Die im Bericht verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Vollversammlung

Im Berichtszeitraum wurde eine Vollversammlung, bestehend aus dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, den Senatsvorsitzenden sowie den Beisitzern des BVA, abgehalten.

In der Vollversammlung vom 13. März 2012 wurde der Tätigkeitsbericht 2011 beschlossen und in weiterer Folge von der Bundesregierung sowie vom Nationalrat zur Kenntnis genommen.

Bedienstetenversammlung

Die Bedienstetenversammlung, welche ausschließlich aus Senatsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden gebildet wird, hat primär Aufgaben im Rahmen eines disziplinarrechtlichen Verfahrens oder im Amtsenthebungsverfahren. Im Berichtszeitraum war diesbezüglich eine Einberufung der Bedienstetenversammlung nicht erforderlich.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Im Rahmen der Vollversammlung vom 13. März 2012 wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 2012 eine neue Geschäftsverteilung beschlossen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das BVA auch als Rechtsschutzbehörde nach dem BVergGVS fungiert. Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung der Geschäftsfälle seit dem 1. Februar 2006 nach dem „Rotationsprinzip“. Nur in jenen Fällen, in denen ein bestimmtes Vergabeverfahren bereits bei einem Senat anhängig gemacht wurde, wird dieses Vergabeverfahren dem früher damit befassten Senat neuerlich zugeteilt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung sind im Internet unter www.bva.gv.at sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Verfahren - Statistik

Teil I: VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERGABEAMT

Allgemeines

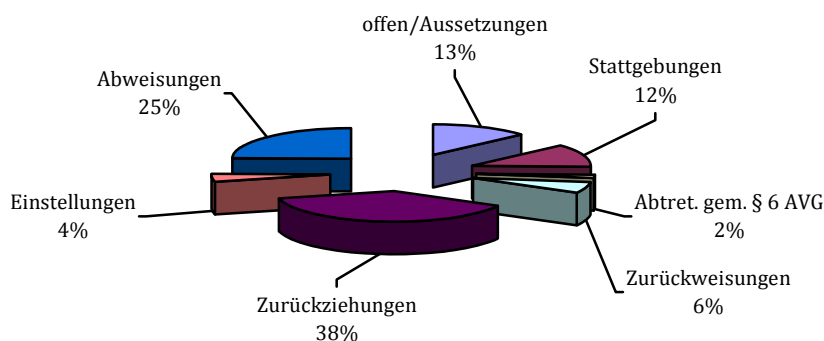
Als Rechtsschutzeinrichtung auf Bundesebene wird das BVA nur dann tätig, wenn ein entsprechender Antrag eines Bieters/Bewerbers einlangt. Eine selbständige Prüfkompetenz hinsichtlich öffentlicher Auftragsvergaben besteht nicht. Die Bekanntgabe einer generellen Statistik über öffentliche Beschaffungen ist vom BVA mangels Kenntnis der tatsächlich erfolgten Ausschreibungen nicht möglich. Das BVA ist auch nicht verpflichtet, eine derartige Statistik zu führen.

NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 121 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 101 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 20 Verfahren dem Unterschwellenbereich an. Von diesen 121 Nachprüfungsverfahren wurde in 30 Fällen der Antrag abgewiesen, in 15 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 7 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 46 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in 5 Fällen das Verfahren eingestellt sowie in 2 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

In den verbleibenden 16 Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist oder der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

Nachprüfungsverfahren

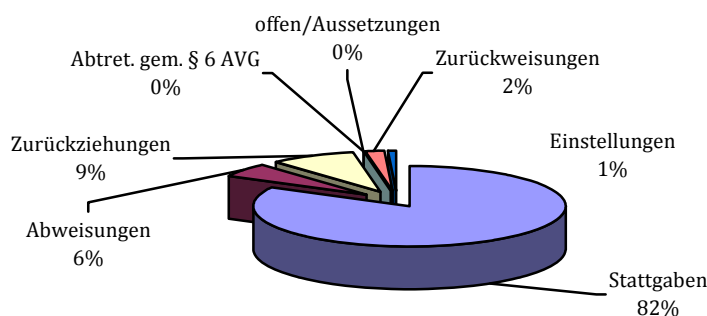


Hinsichtlich der doch eher großen Zahl von Antragszurückziehungen ist darauf hinzuweisen, dass Antragszurückziehungen häufig nicht zuletzt deshalb erfolgen, weil das BVA den Sachverhalt bereits derart ermittelt hat, dass die Parteien dadurch den Verfahrensausgang vorhersehen können bzw ein Interessensausgleich vor dem BVA möglich war.

ANTRÄGE AUF ERLASSUNG EINSTWEILIGER VERFÜGUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA insgesamt 104 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt. Davon gehörten 88 Anträge dem Oberschwellenbereich, 16 Anträge dem Unterschwellenbereich an. Hierbei wurden 86 Anträgen stattgegeben, 2 Anträge zurückgewiesen und 6 Anträge abgewiesen. 9 Anträge wurden zurückgezogen sowie in 1 Fall das Verfahren eingestellt.

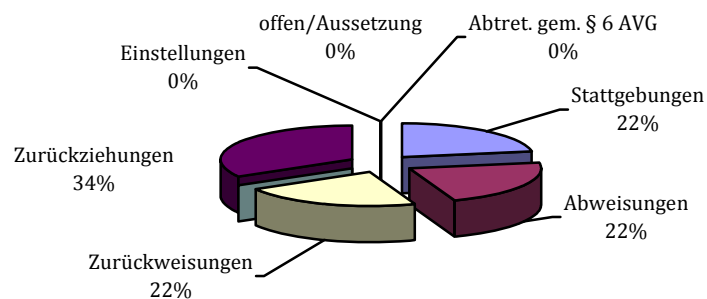
Provisorialverfahren



FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 9 Feststellungsanträge eingebracht, von denen 6 dem Oberschwellenbereich und 3 dem Unterschwellenbereich angehörten. Von diesen 9 Feststellungsverfahren wurde in 2 Fällen dem Antrag stattgegeben, in 2 Fällen das Verfahren abgewiesen sowie in 2 Fällen das Verfahren zurückgewiesen. In 3 Fällen wurde der Antrag auf Feststellung zurückgezogen.

Feststellungsverfahren



VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Die beim BVA im Jahr 2012 anhängig gemachten Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren hatten insgesamt ein Auftragsvolumen von ca. 1,1 Milliarden Euro. Auftragswerte von Verfahren die mehrfach eingebracht wurden, wurden nur einmal berücksichtigt; bei Losen wurden die Auftragssummen der verfahrensgegenständlichen Lose herangezogen. Dieses volkswirtschaftlich beachtliche Volumen unterstreicht die Bedeutung rascher und qualitativ hochstehender Entscheidungen einer unabhängigen und weisungsfreien Rechtsschutzbehörde.

PAUSCHALGEBÜHREN

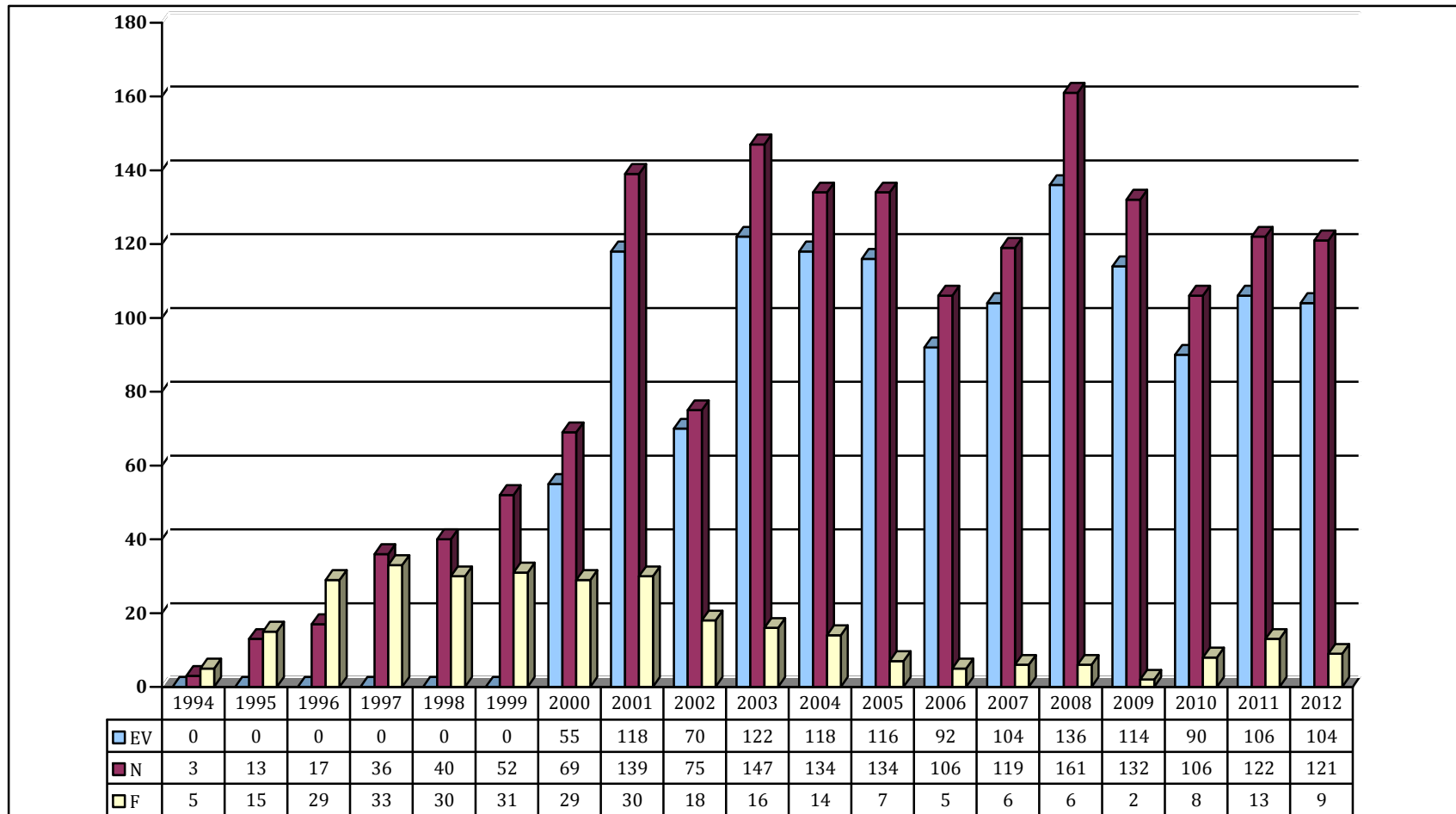
Mit dem Inkrafttreten der Bundesvergabebest- Gebührenverordnung 2012 (BVA-GebV 2012), BGBl II Nr. 130/2012, am 12.4.2012, wurden die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebestandes geändert. Insgesamt standen im Jahr 2012 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 595.079,-- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 90.628,-- gegenüber.

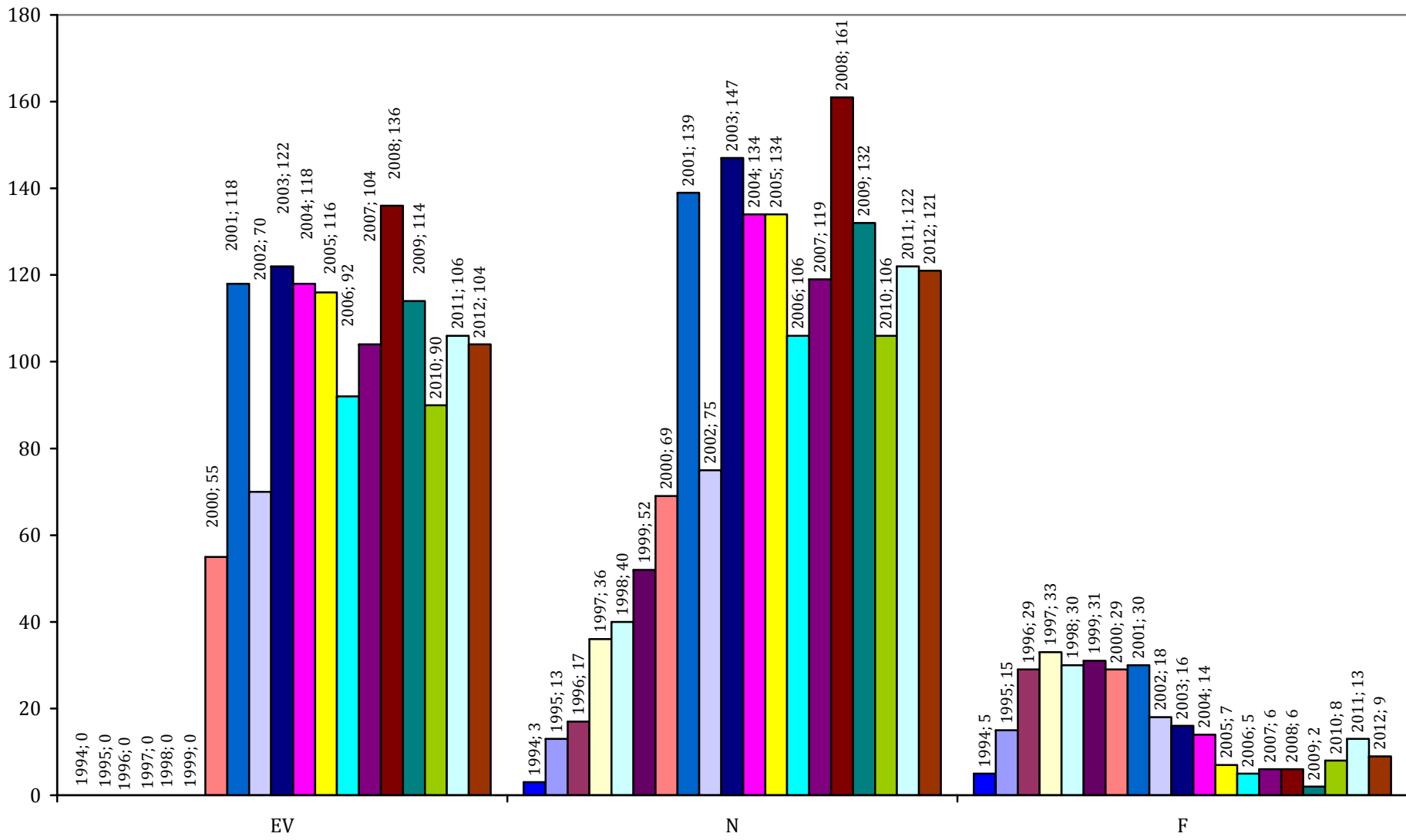
AUFWANDERSATZ FÜR BEISITZER

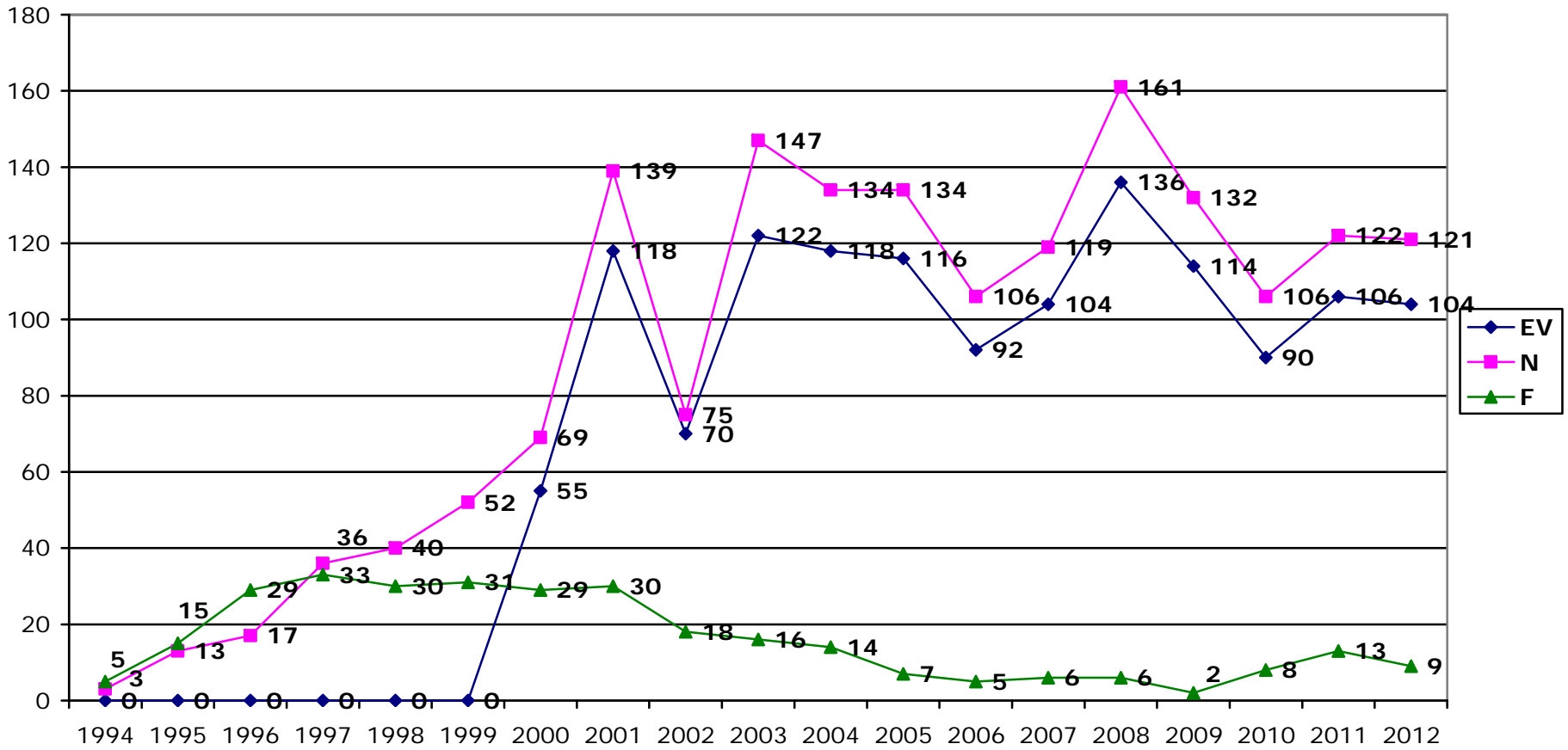
Die Beisitzer von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erhalten für ihre weisungsfreie und unabhängige Tätigkeit im Rahmen der Senate einen Aufwandsersatz für die Teilnahme an den Beratungen und Verhandlungen sowie an der Vollversammlung.

Im Berichtszeitraum fanden 63 Verhandlungen, 111 Beratungen sowie 1 Vollversammlung statt. Der Aufwandsersatz für die Beisitzer betrug Euro 31.250.--.

Anzahl der Verfahren







TEIL II: BESCHWERDEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS BESCHWERDEN AN DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Im Jahr 2012 wurden beim Verfassungsgerichtshof drei Beschwerden anhängig gemacht. Bei zwei Beschwerden wurden zusätzlich Anträge auf aufschiebende Wirkung eingebracht. Den Anträgen auf aufschiebende Wirkung wurde jeweils nicht stattgegeben.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtszeitraum erlassen wurden, wurde in drei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, davon in zwei Verfahren die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2011 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in einem Verfahren die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Im Jahr 2012 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 18 Beschwerden anhängig gemacht. Bei zwei Beschwerden wurden zusätzlich Anträge auf aufschiebende Wirkung eingebracht. Den Anträgen auf aufschiebende Wirkung wurde jeweils nicht stattgegeben.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtszeitraum erlassen wurden, wurde in zwei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und ein Verfahren eingestellt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2011 erlassen wurden, wurden in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und vier Verfahren eingestellt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2010 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in drei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2009 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2008 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben, in vier Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und ein Verfahren eingestellt.

TEIL III: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Im Berichtszeitraum hat das BVA kein einziges Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EGV an den EuGH gerichtet.

TEIL IV: 10 JAHRE BUNDESVERGABEAMT – Ein Überblick

Im genannten Zeitraum wurden beim BVA insgesamt 1313 Nachprüfungs-, 1133 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie 95 Feststellungsanträge eingebracht.

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	1313	954	359
eV- Verfahren	1133	840	293
F- Verfahren	95	71	24

Aufgegliedert auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellen- bzw. Unterschwellenbereich ergibt sich folgendes Bild:

Baufaufträge

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	506	284	222
eV- Verfahren	458	265	193
F- Verfahren	35	21	14

Lieferaufträge

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	328	266	62
eV- Verfahren	270	228	42
F- Verfahren	28	25	3

Dienstleistungsaufträge

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	479	404	75
eV- Verfahren	405	347	58
F- Verfahren	32	25	7

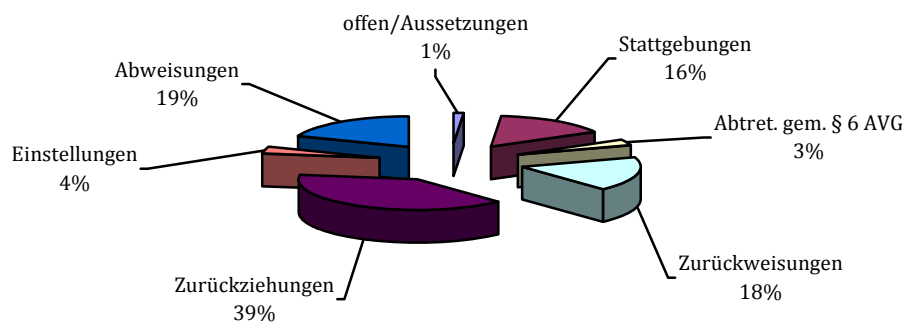
Zu den Erledigungen:

Nachprüfungsverfahren

Von den 1313 Nachprüfungsanträgen wurde in 251 Fällen der Antrag abgewiesen, in 205 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 238 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 514 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in 47 Fällen das Verfahren eingestellt sowie in 39 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

In den verbleibenden 19 Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist oder der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

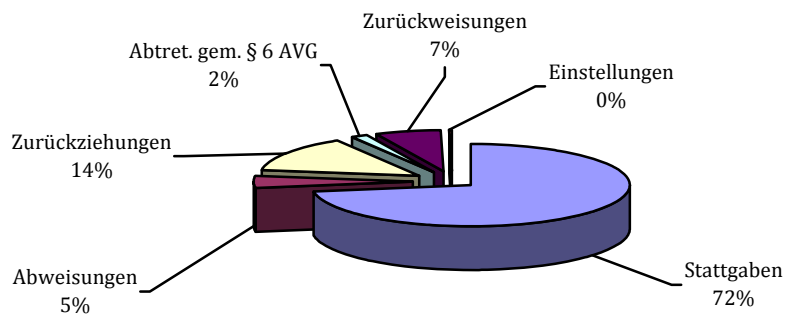
Nachprüfungsverfahren



Provisorialverfahren

Von den 1133 Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde 821 Anträgen stattgegeben, 75 Anträge wurden zurückgewiesen und 54 Anträge abgewiesen. 160 Anträge wurden zurückgezogen sowie in 19 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten und in 4 Fällen das Verfahren eingestellt.

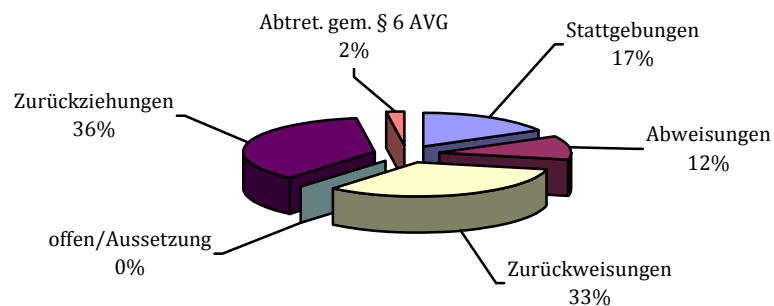
Provisorialverfahren



Feststellungsverfahren

Von den 95 Feststellungsanträgen wurde in 11 Fällen der Antrag abgewiesen, in 16 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 31 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 35 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen sowie in 2 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

Feststellungsverfahren



Zu den Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts:

Eingeleitete Verfahren:

Zeitraum	Anzahl erlassener Bescheide	Anfechtungen VfGH (in%)	Anfechtungen VwGH (in %)
1.9.2002-31.12.2012	2.189	87 (4%)	212 (9,7%)

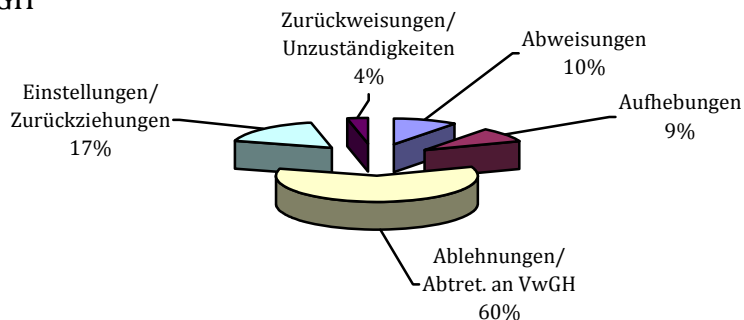
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof:

Von den insgesamt 2.189 vom BVA erlassenen Bescheiden wurden lediglich 8 in Beschwerde gezogene Bescheide aufgehoben. Dies entspricht einer Bestandsquote von 99,6%.

Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Bescheide ergibt sich folgendes Bild:

	Anzahl	in %
Bestätigungen der Entscheidungen des BVA	79	90,8
davon:	davon:	davon:
Ablehnungen/Abtretungen an VwGH	52	59,8
Abweisungen	9	10,3
Einstellungen / Zurückziehungen	15	17,2
Zurückweisungen / Unzuständigkeiten	3	3,5
Aufhebungen	8	9,2

VfGH

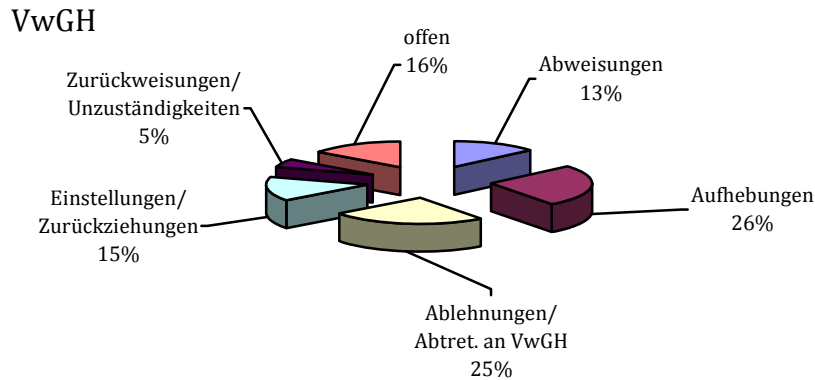


Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof:

Von den insgesamt 2.189 vom BVA erlassenen Bescheiden wurden lediglich 55 in Beschwerde gezogene Bescheide aufgehoben. Dies entspricht einer Bestandsquote von 97,5%.

Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Bescheide ergibt sich folgendes Bild:

	Anzahl	in %
Bestätigungen der Entscheidungen des BVA	125	58
davon:	davon:	davon:
Ablehnungen	53	25
Abweisungen	29	13
Einstellungen / Zurückziehungen	32	15
Zurückweisungen / Unzuständigkeiten	11	5
Aufhebungen	55	26
derzeit offene Verfahren	32	16



TEIL V: Einzelentscheidungen des Bundesvergabebeamten

Bei der Auswahl berichtenswerter Einzelentscheidungen des BVA wird auf diejenigen Entscheidungen eingegangen, welche ein besonderes mediales Interesse hervorgerufen, eine gewisse Größenordnung erlangt und zugleich vergaberechtlich relevante Aspekte behandelt haben. Das BVA hat deshalb folgende Fälle ausgewählt:

Unzulässige Direktvergabe von FSME-Impfungen

Eine Sozialversicherungsanstalt führt jährlich eine Impfkation gegen FSME für ihre Anspruchsberechtigten durch. Die ersten beiden Teilimpfungen sollten Anfang Februar 2012 und Anfang März 2012 erfolgen. Um den Impfstoff zu beschaffen, schrieb sie im Herbst 2011 eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung des Impfstoffs aus. Die Angebotsöffnung erfolgte kurz vor Weihnachten 2011. Die Entscheidung, mit welchem Bieter die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, erklärte das BVA für nichtig (BVA 3.2.2012, N/0004-BVA/10/2012-38). In weiterer Folge beschaffte eine SV den Impfstoff durch zwei Abrufe aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung, die gemeinsam mit drei weiteren Sozialversicherungsanstalten zur Versorgung ihrer jeweiligen Einrichtungen, Regionalniederlassungen und niedergelassener Ärzte mit Produkten aus Apotheken abgeschlossen worden war. Für die Regionalstellen aller auftraggeberseitig an dieser Rahmenvereinbarung beteiligten Sozialversicherungsanstalten war ein jährlicher

maximaler Auftragswert von € 80.000 vorgesehen. Der Wert der beiden Abrufe zur Beschaffung von FSME-Impfstoffen machte mehr als € 900.000 aus.

Das BVA stellte fest, dass die SV Leistungen in einem weit höheren Ausmaß bezog, als es durch die Rahmenvereinbarung gedeckt war. Durch die beiden Abrufe und die Lieferung waren jedenfalls zivilrechtlich Verträge abgeschlossen worden. Der vergaberechtlich gebotene Wettbewerb war dabei außer Acht gelassen worden. Die SV hatte daher Leistungen ohne Durchführungen des gebotenen Vergabeverfahrens bezogen. Das BVA wies die Anträge auf Nichtigerklärung der Wahl der Direktvergabe und der Aufforderung zur Angebotsabgabe zurück, stellte fest, dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung rechtswidrig war, hob die Verträge in dem Umfang auf, in dem die Impfungen noch nicht verabreicht worden waren, und verhängte eine Geldbuße von € 90.000 (BVA 11. 4. 2012, N/0028-BVA/10/2012-25). Gegen diesen Bescheid erhob die SV Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, die diesbezügliche Entscheidung steht noch aus.

Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör – Die unendliche Geschichte

Verschiedene Sozialversicherungsanstalten schrieben erstmals im Mai 2011 eine Rahmenvereinbarung unter der Bezeichnung „Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör“ im offenen Verfahren nach dem sog. „Billigstbieterprinzip“ aus. In weiterer Folge erhoben zwei Unternehmen Einspruch beim BVA mit dem Begehren auf Nichtigerklärung der Ausschreibung. Der Senat 10 erklärte am 15. Juni 2011 die Ausschreibung (im Wesentlichen) mit der Begründung für nichtig, dass der Mindeststandard für die erbringenden Leistungen fehlt und daher die Wahl des Billigstbieterprinzips unzulässig ist.

Im Jänner 2012 schrieben diese Sozialversicherungsanstalten die Leistungen (wiederum) im offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip aus. Gegen die 2. Ausschreibung stellten Unternehmen neuerlich Nichtigerklärungsanträge an das BVA. Der Senat 14 erklärte am 30. März 2012 die Ausschreibung ein zweites Mal für

nichtig, weil der Auftraggeber bei der Wahl des Billigstbieterprinzips nicht berechtigt ist, Qualitätsmerkmale in der Zuschlagsentscheidung zu berücksichtigen.

Im August 2012 erfolgte schließlich die 3. Ausschreibung. Im Unterschied zu den beiden Vorgängerausschreibungen war eine frühere SV nicht mehr als Auftraggeber angeführt. Ferner wurde nunmehr nach dem sog. „Bestbieterprinzip“ (Zuschlagskriterien „Preis“ und „Qualität“) ausgeschrieben.

Am 21. bzw. 24. September 2012 stellten Unternehmen Anträge auf Nichtigklärung der Ausschreibung. Aus verfahrensökonomischen Gründen iSd § 320 Abs 4 BVergG wurden die beiden streitanhänglichen Sachen nicht verbunden.

Am 16. Oktober 2012 fand vor dem BVA eine mündliche Verhandlung statt, in der der Verhandlungsleiter im Sinne des § 43 Abs 5 AVG auf eine gütliche Einigung hinwirkte, die jedoch nicht erzielt werden konnte.

Am 26. Oktober 2012 übermittelte der Auftraggeber an alle bisherigen Interessenten eine umfangreiche Berichtigung mit der Bezeichnung „5. Nachsendung zu den Ausschreibungsunterlagen“. Ein Unternehmen wies darauf hin, dass die Ausschreibungsunterlage durch die 5. Nachsendung wesentlich geändert worden sei. So seien zahlreiche inhaltlich bedeutsame Änderungen vorgenommen worden, zum Beispiel mehrfache Änderung der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien. Mit der 5. Berichtigung sei jedenfalls das zulässige Ausmaß einer Berichtigung überschritten worden, weshalb ein Widerruf und eine Neuausschreibung vorzunehmen seien. Insbesondere stimme aufgrund der 5. Berichtigung der seinerzeitige Text der Bekanntmachung nicht mehr mit dem ausschreibungsgegenständlichen Leistungsgegenstand überein, da das „Zubehör“ nicht mehr ausschreibungsgegenständlich sei. Eine einfache Berichtigung der Ausschreibungsunterlage sei daher nicht mehr ausreichend.

In der Entscheidung vom 5.11.2012 erklärte der Senat 12 die Ausschreibung zum dritten Mal für nichtig. In seiner rechtlichen Begründung setzte sich das BVA ausführlich mit der Abgrenzung zwischen (noch zulässiger) Berichtigung und

zwingendem Widerruf im Sinn der Bestimmungen der §§ 90 und 138 Abs 1 BVerG auseinander. Im Gegensatz zu vereinzelt Literaturstimmen kam das BVA zum Ergebnis, dass die Bestimmung des § 90 BVerG nicht solcherart (weit) ausgelegt werden kann, dass für das Erfordernis des Auftraggebers, eine Ausschreibung iSd § 138 Abs 1 BVerG zu widerrufen, kein Spielraum mehr übrigbliebe, da die Berichtigung nicht dazu verwendet werden darf, einen verpflichteten Widerruf der Ausschreibung zu umgehen. Im vorliegenden Fall wurden die Grenzen einer lediglich "formalen" Berichtigung bei weitem überschritten, sodass die Auftraggeber (zwingend) das Vergabeverfahren zu widerrufen gehabt hätten.

Persönlicher Geltungsbereich BVerG: Österreichischer Rundfunk (ORF) ist öffentlicher Auftraggeber

Der Österreichische Rundfunk (ORF) führte als Auftraggeber zur Beschaffung eines Containerdorfes am Königberg ab Jänner 2012 ein Vergabeverfahren in Form einer Interessentensuche mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durch. Am 2.5.2012 wurde die Zuschlagsentscheidung von einem am Verfahren beteiligten Bieter (Antragstellerin) mit einem Antrag auf Nichtigerklärung bekämpft (Nachprüfungsverfahren, GZ N/0047-BVA/02/2012). Infolge überwiegenden öffentlichen Interesses an der Fortführung des Vergabeverfahrens gemäß § 329 Abs 1 BVerG wies das BVA den gleichzeitig gestellten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ab und der Auftraggeber erteilte am 14.5.2012 den Zuschlag an die zuvor ermittelte Zuschlagsempfängerin. Am 25.6.2012 stellte die Antragstellerin mehrere Feststellungsbegehren (Feststellungsverfahren, GZ F/0005-BVA/02/2012) verbunden mit Anträgen auf Nichtigerklärung des abgeschlossenen Vertrages, auf Verhängung einer Geldbuße über den Auftraggeber und auf Pauschalgebührenersatz.

Im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit hatte sich das BVA zunächst mit der Anwendbarkeit des BVerG auf die vorliegende Beschaffung auseinander zu setzen. Der ORF bestritt seine Stellung als Einrichtung des öffentlichen Rechts iSv § 3 Abs 1 Z 2 BVerG. Die Zielsetzungen der europäischen Vergaberichtlinien implizieren ein weites Verständnis dieses Begriffes. Nach dem funktionellen Verständnis sind

Einrichtungen dann als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren und dem Staat „zuzurechnen“, wenn sie mit der öffentlichen Hand eng verbunden sind und bei ihnen Grund zur Annahme besteht, dass sie sich bei ihren Vergabeentscheidungen von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lassen könnten. Einen entsprechenden staatlichen Einflusses, insbesondere auf die konkrete Beschaffungsentscheidung bedarf es jedoch nicht. Die Gefährdungslage liegt auch bei Einrichtungen vor, die aufgrund ihrer gesetzlich geregelten Finanzierung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Bestandsgarantie im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten nicht gewerblicher Art erbringen, auch wenn der Staat ieS gerade keinen Einfluss auf die operative Tätigkeit der Einrichtung hat.

Das BVA prüfte gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben die in § 3 Abs 1 Z 2 lit a bis c BVergG kumulativ geforderten Tatbestandsmerkmale getrennt. Das Kriterium der lit b trifft auf den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten ORF (Stiftung öffentlichen Rechts § 1 Abs 1 ORF-G) jedenfalls zu. Auch beide in § 3 Abs 1 Z 2 lit c BVergG grundsätzlich nur alternativ geforderten Tatbestandmerkmale, erfüllt der ORF. Die „staatliche Beherrschung“ des ORF ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mitglieder des Stiftungsrates, welcher als Organ für die Geschicke des Unternehmens verantwortlich zeichnet mehrheitlich von öffentlichen Auftraggebern bestellt bzw ernannt werden (§ 20f ORF-G). Auch eine „überwiegende Finanzierung durch die öffentliche Hand“ liegt vor. Nach den dem erkennenden Senat des BVA vorliegenden (Geschäfts-) Unterlagen lukriert der ORF aus dem Titel „Programmtergelte“, seit dem Geschäftsjahr 2009 durchgehend deutlich mehr als 50% der gesamten Umsatzerlöse. Aus den Budgetvoranschlagzahlen für 2012 ergibt sich, dass der Erlösanteil aus Programmtergelten (inkl. Zuwendungen gemäß § 31 Abs 11 bis 13 ORF-G in Höhe von EUR 30 Mio.) sowohl für den ORF als auch für den ORF-Konzern, jeweils gemessen am jährlich zu erwartenden Gesamterlös, zwischen 58% und 60% liegt. Auch bei Wegfall der Zuwendungen gemäß § 31 Abs 11 bis 13 ORF-G ab 2014 ist daher nicht zu erwarten, dass die Finanzierung des ORF aus öffentlichen Mitteln unter die 50% Grenze absinken wird.

Im Ergebnis bejahte das BVA auch die Tatbestandsmerkmale der lit a. Diese am Tätigkeitsfeld des Auftraggebers anknüpfenden und aus drei Subkriterien bestehenden Tatbestandsmerkmale sind zentral für den vergaberechtlichen Status. Während der ORF die beiden Tatbestandselemente „Aufgaben im

Allgemeininteresse“ und „besonderer Gründungszweck“ außer Streit stellte, behauptete er, er werde „gewerblich“ tätig. Zur Auslegung des Begriffs „Aufgaben nicht gewerblicher Art“ sind nach der europäischen Rechtsprechung primär die Marktbedingungen, das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht und die Umstände betreffend die Risikotragung heranzuziehen. Weiters haben in diese Beurteilung eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, der Anteil an der Gesamttätigkeit und der besonderer Gründungszweck einzufließen.

Alleine das Vorliegen von Wettbewerb auf einem – wie der ORF vorbringt – liberalisierten Markt, schließt nicht aus, dass eine von der öffentlichen Hand finanzierte oder kontrollierte Stelle sich (auch) von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lassen kann. Die vergaberechtlichen Regelungen haben das Korrektiv zu übernehmen, wenn ein Auftraggeber den marktmäßigen Mechanismen nicht ganz oder nur teilweise unterliegt. Beim ORF liegt eine "Nahebeziehung" zum Staat vor, auch wenn er gehalten ist, sich insbesondere bei der Verwendung der ihm aus (öffentlichem) Programmengeld zufließenden Mittel marktkonform zu verhalten. Trotzdem es zu einem Austausch von Marktanteilen kommt, ist seine Situation mit jener, die der EUGH in der Rechtssache Mannesmann beurteilte, durchaus vergleichbar. Dem ORF werden gewisse staatliche besondere oder ausschließliche Rechte zu Teil, die - wenn auch nur in Teilbereichen - den freien Wirtschaftswettbewerb verhindern oder einschränken. Das somit nicht vollständig „wettbewerblich geprägte Umfeld“, erfordert kein Handeln des ORF nach rein wirtschaftlichen Effizienzkriterien. Die öffentliche Finanzierung über Programmengeld und damit eine gesetzlich eingeräumte „Quasi-Monopolstellung“ gesteht der Staat ausschließlich dem ORF und keiner anderen Rundfunkanstalt zu. Dass der ORF „aufgrund seiner besonderen rechtlichen Stellung am einschlägigen Markt der durch die Wettbewerbssituation `bewirkten` Konkurrenzsituation zumindest ein Stück weit entzogen" ist, spricht dafür, dass es sich bei den vom Auftraggeber zu besorgenden Aufgaben im Allgemeininteresse um solche „nicht gewerblicher“ Art handelt. Hinzu kommt, dass seine Tätigkeit im Rahmen des alleinigen Hauptzweck die Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrages nicht auf Gewinn gerichtet ist (§ 1 Abs 2 und 4 ORF-G, § 2 ORF-G). Selbst wenn über den öffentlich-rechtlichen Auftrag hinausgehende, sog. "kommerzielle“ Tätigkeiten, gewinnorientiert betrieben werden können (§ 8a ORF-G), verneint die Unionsrechtsprechung das Vorliegen von

Gewinnerzielungsabsicht, wenn das Erzielen von Gewinn – wie beim ORF - nicht den Hauptzweck der Einrichtung darstellt. Beim Aspekt der Risikotragung ist zu berücksichtigen, dass es nach der Judikatur ausreicht, dass die finanziellen (öffentlichen) Mittel, die dem Auftraggeber zur Abgeltung der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages gesetzlich verpflichtend zu Gute kommen, in Form des Programmentgelts dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich abschließend geregelt bzw determiniert sind. Obwohl die Rechtsnatur des ORF eine Insolvenz grundsätzlich zulässt, erachtet der EUGH die „Wahrscheinlichkeit“ einer möglichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für den „Notfall“ als einen Anhaltspunkt für nicht gewerbliches Tätigwerden. Die schon aufgrund der bestehenden engen staatlichen Verbundenheit große Wahrscheinlichkeit, dass der ORF im Überschuldungsfall öffentliche Mittel erhält, wird im vorliegenden Fall noch dadurch erhärtet, dass der ORF nach eigenen Angaben für die Jahre 2010 bis einschließlich 2013 zusätzliche öffentliche Gelder in Höhe von insgesamt EUR 160 Mio zum Ausgleich von finanziellen Verlusten und für Strukturmaßnahmen erhalten hat bzw erhält. Zudem ist es äußerst wahrscheinlich, dass die Republik Österreich in ihrer Eigenschaft als einziger Anteilseigner des ORF alle Maßnahmen ergreifen würde, die erforderlich sind, um einen etwaigen Konkurs zu verhindern. Als ein weiteres Kriterium war die zweifelsohne bestehende überwiegende Finanzierung aus öffentlichen Mitteln in Form des Programmentgeltes in die Beurteilung der Frage, ob es sich um Aufgaben „nicht gewerblicher“ Art handelt, einzubeziehen. Demzufolge besteht auch aus dem Blickwinkel der Risikotragung unter Berücksichtigung der überwiegenden öffentlichen Finanzierung die Möglichkeit, dass sich der ORF, der zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, (auch) im Allgemeininteresse liegende, nicht gewerbliche Aufgaben zu erfüllen, sich in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages von anderen als rein wirtschaftlichen Erwägungen leiten lässt. Sowohl die Einzelbeurteilungen der (Teil)Kriterien, als auch insbesondere die gebotene Betrachtung dieser Kriterien in ihrem Zusammenhang zeigen unmissverständlich, dass der ORF einen nicht unbedeutenden Teil seiner im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit (Erfüllung des ihm verpflichtend übertragenen öffentlich-rechtlichen Auftrages) in „nicht gewerblicher“ Form erbringt. Daran ändert auch der vom ORF im Rechtsschutzverfahren betonte, allenfalls im Rahmen der Gesamttätigkeit des

Unternehmens ORF gegebene, gewerbliche Anteil an Aufgaben bzw Tätigkeiten, nichts. Nach der „Infizierungstheorie“ handelt es sich aufgrund des vorliegenden Anteils an Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit nicht gewerblich erbracht werden, beim ORF um eine Einrichtung öffentlichen Rechts.

Zusammenfassend hielt das BVA fest, dass der ORF – dessen Gebarung Kraft verfassungsrechtlicher Anordnung ausdrücklich der Kontrolle des Rechnungshofes unterstellt ist (§ 31a Abs 1 ORF-G) - erfüllt alle Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 1 Z 2 BVergG erfüllt. Er unterliegt somit dem persönlichen Geltungsbereich des BVergG und hat als öffentlicher Auftraggeber die Vergabe von Leistungen grundsätzlich nach dem vergaberechtlichen Regime vorzunehmen.

In weiterer Folge bejahte das BVA in dem demnach durchzuführenden Feststellungsverfahren seine Zuständigkeit zur Beurteilung dieses überwiegend als Bauauftrag im Unterschwellenbereich zu qualifizierenden Beschaffungsvorgangs. Die gebotene Überprüfung des bereits durch die erfolgte Zuschlagserteilung abgeschlossenen Vergabeverfahrens hatte sich nach der (allenfalls falschen), jedoch unangefochten gebliebenen und damit bestandkräftig gewordenen Wahl des Vergabeverfahrens durch den ORF zu richten. Für das vom ORF gewählte Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung waren die Bestimmungen des BVergG in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 10/2012 (BVergG) maßgeblich.

Beiden von der Antragstellerin gestellten Feststellungsbegehren blieb der Erfolg versagt. Zunächst gab das BVA dem auf § 331 Abs 1 Z 1 BVergG gestützten Feststellungsantrag nicht statt. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin, war die Zuschlagsempfängerin vom Auftraggeber zurecht nicht ausgeschieden worden. Orientiert am gegebenen Auftragsgegenstand ist diese befugt und ausreichend finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig. Sie verfügt über die Gewerbeberechtigungen „Handelsgewerbe und Handelsagenten gemäß § 124 Z 10 GewO 1994“ und „Montage von Containerteilen“, welche sowohl den Vertrieb von bereits vorgefertigten Containern samt Innen- und Außenausstattung sowie die Montage von Containerteilen und deren Zubehör, jedenfalls abdecken. Die von der Zuschlagsempfängerin vorgelegte Patronatserklärung ihrer Muttergesellschaft

entspricht qualitativ den Anforderungen gemäß § 76 BVergG. Dieser „Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer“ in Bezug auf die (finanzielle und wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit wurde rechtzeitig eingebracht. Die vom ORF durchgeführte Prüfung der Angebote genügt den gesetzlichen Anforderungen. Die Angebotsprüfung, wie im Übrigen auch die vorgenommene Prüfung der Angemessenheit der Preise, wurde durch ausreichend fach- und sachkundige Personen (§ 122 BVergG) durchgeführt. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen bestand an der Preisangemessenheit der beachtlichen Erstangebote keinerlei Zweifel. Eine vertiefte Angebotsprüfung – wie von der Antragstellerin gefordert – war nicht geboten. Die Preisangemessenheit des Last and best Offer (LBO) der Zuschlagsempfängerin wurde vom ORF in einer korrekt durchgeführten und schlüssigen Preisprüfung zu Recht bestätigt. Keine der taxativ bestimmten Voraussetzungen für eine vertiefte Angebotsprüfung (§ 125 Abs 3 BVergG) war bei einem der Angebote der Zuschlagsempfängerin, insbesondere auch nicht bei deren LBO, gegeben. Der Zuschlag im gegenständlichen Vergabeverfahren wurde somit im Einklang mit den vergaberechtlichen nationalen und europäischen Vorschriften dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Den weiteren Feststellungsantrag gemäß § 331 Abs 1 Z 2 BVergG wies das BVA mangels Antragslegitimation als unzulässig zurück. Auch der sich auf § 312 Abs 3 Z 6 BVergG beziehende und auf die absolute Nichtigkeitserklärung des im gegenständlichen Vergabeverfahrens abgeschlossenen Vertrags gerichtete Eventualantrag wurde, wie der sich auf § 312 Abs 3 Z 7 BVergG stützende auf die Verhängung einer Geldbuße gerichtete Antrag, als unzulässig zurückgewiesen. Nachdem die Antragstellerin somit auch nicht teilweise obsiegt hatte, war zuletzt auch ihr Antrag auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren gemäß § 319 Abs. 1 BVergG abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung wurde seitens des ORF vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts Beschwerde erhoben. Der VfGH hat mit Beschluss vom November 2012 von der Behandlung der auf die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter gerichtete Beschwerde abgesehen. Die Beschwerde vor dem VwGH ist derzeit noch anhängig.

Innerstaatliche Neuerungen

BUNDESVERGABEGESETZ - NOVELLE 2011/2012

Im Jahr 2011 wurde eine weitere Novelle zum BVergG in parlamentarische Behandlung genommen und beschlossen. Diese Novelle ist mit 1. April 2012 in Kraft getreten. Verwaltungsvereinfachungen, neue Verfahren im Unterschwellenbereich und legislative Klarstellungen stehen im Mittelpunkt dieser Novelle.

BUNDESVERGABEGESETZ VERTEIDIGUNG UND SICHERHEIT

Zeitgleich wurde auch das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit mit 16. Februar 2012 kundgemacht. Die in weiten Bereichen mit dem BVergG 2006 vergleichbaren Regelungen dienen der Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie, die öffentliche Beschaffungen hinsichtlich militärischer und der Staatssicherheit dienenden Waren, Bauten und Dienstleistungen im Focus haben. Als Rechtsschutzbehörde ist das BVA vorgesehen. Zur Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen an das BVA hat das zuständige BMWFJ alle budgetären und infrastrukturellen Maßnahmen getroffen. Die besonderen persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Geheimhaltungsstufe, wurden auf freiwilliger Basis für einzelne Mitglieder und Mitarbeiter des BVA umgesetzt.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Vom BVA zum Bundesverwaltungsgericht - mitten im change-management Prozess

Im Dezember 2011 beschloss die Bundesregierung eine der größten Verwaltungsreformen der letzten Jahrzehnte, von der auch das BVA unmittelbar-letztlich durch dessen Auflösung - betroffen ist.

Die Regierungsvorlage zur Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Bundes- und Landesebene wurde Anfang 2012 im Parlament behandelt. Mit der einstimmig im Parlament beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden neun Landesverwaltungsgerichte sowie auf Bundesebene das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesfinanzgericht (BFG) eingerichtet. Erstmals in der

österreichischen Verfassungsgeschichte wurde somit auf gerichtlicher Ebene eine Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen der Verwaltungsbehörden geschaffen. Damit wurden die jahrzehntelangen Bestrebungen einer groß angelegten Verwaltungsreform in Österreich erfolgreich zu Ende gebracht und der Startschuss für das größte Verwaltungsreformprojekt im Rechtsschutzbereich der Zweiten Republik gegeben.

Sämtliche genannten Gerichte werden ab 1. Jänner 2014 die Arbeit aufnehmen. Mit dem In-Kraft-treten der neuen Gerichtsbarkeit werden auf Bundesebene über 30 weisungsfreie und unabhängige Sonderbehörden und Einrichtungen, wie das BVA, als auch bestimmte administrative Instanzenzüge, aufgelöst.

Ankerpunkt für die Umsetzung der Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit ist der AsylGH, auf dessen bestehende und gut funktionierende Gerichtsstrukturen aufgesetzt wird. Neben diesem wird das BVA als zweiter bestehender Fixstarter in dem neuen Gericht aufgehen.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wurde bestimmt, dass der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes innerhalb von sechs Wochen durch die Bundesregierung zu bestellen sind. Nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wurden die Bewerber im Rahmen eines Hearings vor einer Kommission ausgewählt. Dieser Kommission gehörten je ein Abgeordneter der im Verfassungsausschuss vertretenen Parteien, der Präsident der Verfassungsgerichtshofes, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, an.

Zum Präsidenten des neuen BVwG wurde auf Grund des Vorschlages der Auswahlkommission von der Bundesregierung am 16. Juli 2012 Mag. Harald Perl, derzeit Präsident des Asylgerichtshofes, zum Vizepräsident Dr. Michael Sachs, derzeit Vorsitzender des BVA, bestellt. Beide wurden mit dem Aufbau des neuen Gerichtes beauftragt.

Zur Vorbereitung des BVwG wurden von Präsident und Vizepräsident des BVwG Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitarbeitern des AsylGH und des BVA, eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppen, die bereits Mitte 2012 ihre Arbeit aufgenommen haben, haben folgende Schwerpunkte:

Gesetzlicher Rahmen

Organisationsrecht: Nach der Regierungsvorlage im Herbst 2012 konnte noch im Dezember 2012 das Organisationsgesetz im Parlament einstimmig verabschiedet werden. Es beinhaltet im Wesentlichen den organisationsrechtlichen Rahmen des neuen BVwG.

Dienst- und Besoldungsrecht: Die Richter des BVwG unterliegen nicht dem Beamtendienstrecht, sondern dem Richter- und Staatsanwaltschaft-Dienstrecht. Eine entsprechende Adaptierung erfolgte im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle im Dezember 2012.

Verfahrensrecht: Das Verfahrensrecht zum neuen BVwG wurde ebenfalls noch im Herbst 2012 als Regierungsvorlage ins Parlament gebracht und Anfang 2013 beschlossen. Es orientiert sich am AVG, VStG und VwGG, beinhaltet jedoch Spezialbestimmungen, die einem Gerichtsverfahren entsprechen.

Überleitungsrecht: Ein eigenes Überleitungsgesetz – welches sich ebenfalls im Herbst 2012 in parlamentarischer Behandlung befand - war erforderlich, um die komplexen Fall- und Verfahrensübergänge zwischen den bisher zuständigen Behörden und den künftigen Gerichten unter Berücksichtigung allfälliger Kompetenzbestimmungen und –verschiebungen rechtlich einwandfrei und im Sinne des Rechtsschutzes zu gewährleisten.

Novelle zu den Verfahren vor dem VfGH und VwGH: Auch diesbezüglich mussten Anpassungen vorgenommen werden. Als neues Instrumentarium wurde an Stelle des bisherigen Beschwerdeverfahrens vor dem VwGH das Instrument der Revision eingeführt.

Nunmehr sind ca 80 bis 100 Materiengesetze anzupassen. Für diese Vielzahl von Materiengesetzen wurden fünf Arbeitsgruppen, die sich nach inhaltlichen Gesichtspunkten (Soziales, Asyl-/Femdenrecht, persönliche Rechte, Umwelt,

Wirtschaft) ausrichteten, eingesetzt. Eine zusätzliche Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit sonstigen Fachbereichen, die nicht von den genannten Materien berührt sind.

Personal, Ausbildung, Kommunikation

Das künftige BVwG soll insgesamt 450 Personen umfassen, davon 168 Richter.

Die bisherigen Richter des AsylGH wurden ex lege zu Richtern des BVwG.

Die Senatsvorsitzenden des BVA konnten sich bis Ende 2012 um die Stelle eines Richters des BVwG bewerben. Alle Senatsvorsitzenden haben sich fristgerecht um diese Funktion beworben. Bereits Ende Jänner 2013 hat die Bundesregierung den Beschluss gefasst, alle Bewerber zu Richtern zu bestellen. In weiterer Folge werden in drei Wellen die noch fehlenden Personalausreibungen durchgeführt.

Eine Arbeitsgruppe befasst sich ausschließlich mit Aus-, Weiter- und Fortbildung. Sowohl die bestehenden Richter, Senatsvorsitzenden und Mitarbeiter, insbesondere juristische Mitarbeiter, Schreib- und Kanzleikräfte, als auch die noch neu aufzunehmenden künftigen Mitarbeiter des BVwG sind an die neuen rechtlichen Bestimmungen heranzuführen.

Da täglich an die 170 Entscheidungen des BVwG zu erwarten sein werden, arbeitet eine Gruppe an einem effizienten Informationsmanagement, dass sowohl internes als auch externes Fachwissen, Entscheidungen des BVwG, des VwGH, des VfGH und des EuGH, betrifft. Die Übermittlung an das RIS steht dabei ebenso in Betrachtung wie ein Bibliotheks- und Fachzeitschriftenmanagement.

Auch auf der künftigen Homepage werden sich die Entscheidungen des BVwG wieder finden. Die Inhalte, die Gestaltung und benutzerfreundliche Anwendung stehen im Mittelpunkt einer weiteren Expertengruppe.

Der gesamte Kommunikationsbereich – intern und extern – wird derzeit neu konzipiert. Ziel ist es, sowohl dem einzelnen Rechtssuchenden als auch generell dem juristisch interessierten Bürger sowie auch den eigenen Mitarbeitern die neue Institution des BVwG ab 2014 zugänglich zu machen. Erste Informationen sind bereits unter der Internet-Adresse www.bvwg.gv.at zu finden.

Organisationsrecht

Kernstück dieses Bereiches bildet der organisationsrechtliche Rahmen:

Das BVwG wird nicht nur in Wien bestehen, sondern auch Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck haben. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass zumindest 33.000 Fälle, möglicherweise jedoch bis zu 39.000 Fälle pro Jahr an das BVwG herangetragen werden.

Die künftige Geschäftsverteilung, welche durch den im Herbst 2013 zu wählenden Geschäftsverteilungsausschuss bestimmt werden wird, bedarf intensiver Vorbereitung.

Eine Arbeitsgruppe analysiert die bestehenden Berufungsverfahren in den einzelnen Materien, sowohl quantitativ als auch qualitativ, und versucht die Folgen für die Organisation des künftigen BVwG abzuschätzen. Dies betrifft insbesondere Mengengerüste, Entscheidungsprozesse (Einzelrichter, Senatsentscheidungen, Laienbeisitzer), Sachverständigenadministration und Arbeitsabläufe.

Eine weitere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit den internen Arbeitsabläufen, insbesondere im Kanzleibereich. Dies umfasst auch die Administration (Fälle, Administrativakte, personelle und technische Infrastruktur) und die künftige Einteilung der Schreib- und Kanzleikräfte, sowie die Umsetzung allfälliger Gebührenregelungen.

Eine Arbeitsgruppe zum Budget arbeitet an der wirkungsorientierten Budgetierung ab dem Jahr 2014. Für die erforderliche Anschubfinanzierung hat die Bundesregierung im Ausmaß von € 4 Mio. vorgesorgt.

Gebäude und technische Ausstattung

Bereits im Herbst 2012 konnte nach einem langen Entscheidungsprozess von der Bundesregierung festgelegt werden, dass das BVwG künftig in einem Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft in Wien III, Erdberg, beheimatet sein wird. Dieses Gebäude muss 2013 komplett saniert werden und soll ab Oktober 2013 sukzessive bezogen werden können, so dass Umsiedelungen ab Anfang Dezember erfolgen können.

Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der erforderlichen Innenausstattung, einschließlich der ca 40 Verhandlungsräume und zusätzlichen Beratungszimmern sowie den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen.

Hinsichtlich der Außenstelle Linz kann auf die bestehende Außenstelle des AsylGH zurückgegriffen werden. Bei den Außenstellen Graz und Innsbruck sollen feasibility-studies die Entscheidungsvorbereitungen hinsichtlich der Standortwahl ermöglichen.

Im Mittelpunkt einer wichtigen Arbeitsgruppe steht die EDV-Ausstattung des künftigen BVwG. Neben der innerorganisatorischen EDV-Ausstattung und EDV-kommunikation wird auch besonderes Augenmerk auf den elektronischen Verfahrensakt und den elektronischen Rechtsverkehr gelegt.

Daneben besteht eine zusätzliche Arbeitsgruppe unter Beiziehung von Mitarbeitern des BMWFJ, die in Vorbereitung auf das BVwG bereits jetzt die aktive Integration des BVA in den AsylGH auf technischer Ebene (zB EDV-System, Bibliothek etc) vorantreibt.

Die Einrichtung des BVwG mit dem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Start per 1. Jänner 2014 bedingt eine rasche, zielorientierte Vorgangsweise bei der Umsetzung der größten Verwaltungsgerichtsreform seit knapp einhundert Jahren. Dieser

Change-management-Prozess, der auch die Zusammenführung sehr unterschiedlicher Rechtsbereiche und Verfahrensrechtskulturen darstellt, ist in Österreich bisher einmalig und erfolgt neben der bestehenden Tätigkeit im AsylGH und BVA. Schnelle Entscheidungsabläufe, direkte Kommunikation und die Erfahrung mit dem Umbau von Behörden in Gerichte bzw gerichtsähnliche Einrichtungen zeichnen – neben der persönlichen Wertschätzung und gemeinsamen Zielsetzung – die Arbeitsweise im Präsidium des künftigen BVwG aus. Die dabei involvierten Richter, Senatsvorsitzenden und Mitarbeiter im AsylGH und BVA bewerkstelligen diese Aufgaben mit einem bemerkenswerten Engagement und großer Effizienz.

SCHWELLENWERTE

SCHWELLENWERTE-VERORDNUNG DER EK

Mit Verordnung der Kommission vom Dezember 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wurden die Schwellenwerte für Auftragsvergaben für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011 festgelegt. Diese Änderung ergab sich auf Grund der Übereinkunft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde und der Berechnung nach Sonderziehungsrechten. Infolge des im Vergleich zu anderen Leitwährungen starken Euro ergab sich eine weitere Absenkung der Schwellenwerte.

Diese Schwellenwerte wurden von der Europäischen Kommission mit Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 neu festgesetzt. Mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Dezember 2011, BGBl II Nr. 415/2011, wurde diese Verordnung innerstaatlich umgesetzt und trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Schwellenwerte im klassischen Bereich (§12) netto	
Lieferaufträge	200.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	130.000 €
Dienstleistungsaufträge	200.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	130.000 €
Wettbewerbe	200.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	130.000 €
Baufaufträge	4.845.000 €

Schwellenwerte im Sektorenbereich (§180) netto	
Lieferaufträge	400.000 €
Dienstleistungsaufträge	400.000 €
Wettbewerbe	400.000 €
Baufaufträge	5.000.000 €

Die Schwellenwerte sind auch auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at einzusehen.

NATIONALE SCHWELLENWERTE-VERORDNUNG 2009

Im Unterschwellenbereich, der grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinien umfasst wird, wurde aus Gründen der Konjunkturbelebung ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung beschlossen. Dieses manifestiert sich in der Schwellenwerteverordnung vom 29. April 2009 (BGBl II Nr. 125/2009). Damit wurde die bis 31. Dezember 2010 befristete Regelung der erleichterten Direktvergabe von Aufträgen durch Erhöhung des Richtwertes beschlossen. Derzeit dürfen Aufträge bis Euro 100.000,-, bei Bauaufträgen bis Euro 1.000.000,- direkt vergeben werden.

Auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Verordnung wurde sie mehrfach um ein weiteres Jahr - zuletzt mit BGBl II Nr. 461/2012 vom 18.12.2012 – verlängert.

Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation

HOME PAGE

Vom Vorsitzenden des jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates ist der Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrages im Internet bekannt zu machen sowie auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kundzumachen.

Auf der Homepage des BVA werden unter "Amtstafel" die Veröffentlichungen tagesaktuell online zu Verfügung gestellt, so dass Auftraggeber und Bieter bzw. Bewerber noch am gleichen Tag erkennen können, ob ein Nachprüfungsverfahren anhängig gemacht wurde. Die Seite "Amtstafel" zählt zu den meistbesuchten Seiten der Homepage. Insgesamt wurde die Homepage im Jahr 2012 79.817 mal besucht, davon hielten 4.195 Besucher regelmäßig Einschau.

AUSBILDUNG UND SEMINARE

Das BVA legt in Zusammenarbeit mit dem BMWFJ einen intensiven Schwerpunkt auf eine adäquate Fort- und Weiterbildung. Die entsprechenden Angebote der Verwaltungsakademie des Bundes werden nicht nur von den Senatsvorsitzenden des BVA genutzt, sondern wird seitens der Amtsleitung darauf geachtet, dass auch die Mitarbeiter im nichtjuristischen Dienst Aus- und Fortbildungsseminare, etwa im Bereich der EDV, besuchen.

Eine überwiegende Anzahl der Senatsvorsitzenden nimmt regelmäßig an diversen Vergaberechtsinformationsveranstaltungen teil. Weitere Veranstaltungen, etwa von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich, vergabespezifischen Vereinen etc. werden aktiv von den Mitgliedern des BVA wahrgenommen.

Im Anschluss an die Vollversammlung vom 13. März 2012 referierte der Präsident des AsylGH, Mag. Harald Perl, zum Thema „Erfahrungen bei der Einrichtung des Asylgerichtshofes“. Dieser Vortrag war Teil der aktiven Kommunikation zur Errichtung des BVwG.

Aufgrund der Umstellung des Zeiterfassungssystems auf ESS-SAP mit 1. Jänner 2013, absolvierten alle Mitarbeiter des Bundesvergabeamtes am 22. November 2012 eine diesbezügliche Schulung.

INTERNATIONALE KONTAKTE

Von 6. bis 9. März 2012 besuchte eine Delegation der Ukrainischen Antimonopolkommission, der unter anderem die Vergabekontrolle obliegt, im Rahmen eines Projekts der European Bank for Reconstruction and Development, Wien. Im Zuge des Besuchs stellte ein Senatsvorsitzender das österreichische Vergaberechtssystem vor. Die Delegation besuchte auch eine Verhandlung des BVA, die mittels Dolmetsch übersetzt wurde.

Am 21. Mai 2012 besuchte eine achtköpfige Delegation aus Kenia im Rahmen eines von der deutschen Gesellschaft für internationale Kontakte organisierten Programms zur Sammlung von Erfahrung in europäischen Staaten, Wien. Ein Senatsvorsitzender stellte ihr im Bundeskanzleramt das österreichische Vergabekontrollsystem vor.

Am 27. Juni 2012 besuchte eine zweiköpfige Delegation aus dem Libanon im Zuge einer Study Visit in Wien das BVA. Ein Senatsvorsitzender stellte das BVA und seine Tätigkeit im Rahmen der Vergabekontrolle vor.

Am 20. August 2012 besuchte eine Delegation aus Moldawien das BVA. Sie war an der Tätigkeit des BVA im Zuge der Vergabekontrolle, die ein Senatsvorsitzender vorstellte, interessiert, auch wenn sie in ihrem Heimatland ein anderes System verwenden, welches sich erst im Aufbau befindet.

ELEKTRONISCHER AKT

Seit nunmehr sieben Jahren wird im BVA der elektronische Akt (ELAK) eingesetzt und damit ein weiterer Punkt des e-Government-Programms der Bundesregierung erfüllt. Beim BVA werden aus verfahrenstechnischen Gründen weiterhin die Papierdokumente als Original angesehen, insbesondere weil in Einzelfällen

Schriftstücke (zB planliche Darstellungen) im ELAK nicht problemlos darstellbar sind. Doch auch solche Erfahrungen sind ein wichtiger Prozess für die Weiterentwicklung des Systems in Richtung der Rechtschutzbehörden.

Trotzdem sind Einsparungen bemerkbar. Bisher wurden im Beschwerdefall an den VwGH/VfGH die Originalakten, welche den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts zu übermitteln sind, für den beim BVA verbleibenden "Ersatzakt" kopiert. Nunmehr übernimmt der ELAK anstatt der bisher angefertigten Kopien des Originalaktes die Rolle des Ersatzaktes im Falle einer Vorlage des originalen Papieraktes an den VwGH bzw. VfGH; das zeitaufwändige und kostenintensive Kopieren entfällt.

PERSONALIA

Im Berichtsjahr schieden zwei Mitarbeiter aus dem Dienstverhältnis aus. Zum einen ein Lehrling, der nach der 3-jährigen Lehrausbildung und 3-monatiger Behaltefrist vom BMWFJ nicht in ein weiteres Dienstverhältnis übernommen wurde und zum anderen ging eine Bedienstete nach einvernehmlicher Lösung in den Ruhestand.

Eine Mitarbeiterin entschied sich in die Bundeswettbewerbsbehörde zu wechseln um dort andere Aufgabenbereiche kennenzulernen und sich dadurch weiterzubilden.

Nachdem das BVA nach wie vor erfolgreich Lehrlinge ausbildet, wurde im August des Berichtsjahres ein neuer Verwaltungs-Lehrling in ein Ausbildungs-Dienstverhältnis aufgenommen.

SICHERHEIT

Bedauerlicherweise musste im Jahr 2012 auch ein Einbruch im BVA verzeichnet werden. Anhand von Videoaufzeichnungen konnte ein Verdächtiger ausfindig gemacht werden.